

# Abschrift

Landgericht Erfurt

10 O 1427/07



Verkündet am:  
19.06.2008

gez. Stanke, JOS  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**



In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Thüringen e.V.,**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Christian Gumprecht,  
dieser vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ralf Walther,  
Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Brüstle, Bansemer, Lenuzza,  
Juri-Gagarin-Ring 96/ 98, 99084 Erfurt

**g e g e n**

**E.ON Thüringer Energie AG,**

vertreten durch Reimund Gotzel, Jürgen Gnauck, Erich Böhm und Stefan G. Reindl,  
Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schulz, Noack, Bärwinkel,  
Baumwall 7, 20459 Hamburg

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buus,  
die Richterin am Landgericht Dr. Bender und  
den Richter am Landgericht Dr. Ferneding

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.05.2008

**für R e c h t e r k a n n t:**

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über den Bezug von Gaslieferungen zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

„Die E.ON Thüringer Energie AG ist zu einer Anpassung der Erdgaspreise insbesondere dann berechtigt:

  - wenn und soweit sich die Bezugskosten der E.ON Thüringer Energie AG verändern,
  - bei Veränderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes,
  - im Falle der erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang,
  - bei Änderung der Lohn- und Materialkosten,
  - in dem Umfang, in dem Dritte, die zur Leistungserbringung (z.B. Wartung, Instandhaltung) herangezogen werden, ihre Preise gegenüber E.ON Thüringer Energie AG verändern.“
2. Der Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 EUR festgesetzt werden kann (ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft – zu vollziehen an den Vorständen der Beklagten – von bis zu 6 Monaten verhängt werden kann.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob das beklagte Energieversorgungsunternehmen berechtigt ist, in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine von der Klägerin beanstandete Preisänderungsklausel zu verwenden.

Die Klägerin ist ein gemeinnütziger Verein, dessen satzungsgemäße Aufgabe die Beratung von Verbrauchern in verbraucherrechtlichen Fragen ist. Sie ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragen. Die Beklagte beliefert Endverbraucher in Thüringen mit Erdgas. Dabei verwendet sie in der ab dem 01.04.2005 geltenden Fassung der „Allgemeinen und besonderen Bestimmungen der E.ON Thüringer Energie für die Lieferung von Erdgas“ die unten im Klageantrag Ziffer 1 wiedergegebene Preisänderungsklausel.

In der Zeit nach dem 01.04.2005 erhöhte die Beklagte ihre Preise zum 01.06.2005, zum 01.11.2005, zum 01.11.2006 und zum 01.01.2007. Die Preiserhöhungen aus den Jahren 2005 und 2006 begründete die Beklagte mit gestiegenen Bezugskosten, die Preiserhöhung zum 01.01.2007 mit der Mehrwertsteuer-Erhöhung. Wegen der Entwicklung der Preise kam es zu weiteren Verhandlungen der Parteien und schließlich am 31.01.2007 zum Abschluss einer Vereinbarung (Anlage B 9, Blatt 80 der Akte). Die Parteien einigten sich darauf, dass die Beklagte zum 01.03.2007 die Gaspreise für einige genau bezeichnete Gas-Standardprodukte und Gas-Sonderprodukte senkt und die Preise für diese Produkte bis zum 31.12.2007 konstant hält. Wegen einer Sammelklage erklärte die Klägerin, diese nicht weiter zu verfolgen sowie im Hinblick auf die Preiserhöhungen in der Vergangenheit, Widersprüche nicht weiter aktiv zu bewerten.

Mit Schreiben vom 20.06.2007 forderte die Klägerin die Beklagte auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben und in dieser zuzusichern, dass die von der Klägerin beanstandete Klausel im Rahmen von Gaslieferungsverträgen mit Verbrauchern zukünftig nicht mehr verwendet wird. Die begehrte Unterlassungserklärung wurde von der Beklagten nicht abgegeben.

Die Klägerin vertritt die Rechtsauffassung, die Preisänderungsklausel sei rechtswidrig, da sie gegen § 307 BGB verstoße. Kostenelementklauseln seien grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Interessen beider Vertragspartner gleichmäßig und angemessen berücksichtigt würden. Dies sei hier nicht der Fall, da es an einer realistischen Möglichkeit der Verbraucher fehle, Preiserhöhungen auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Die Klausel gebe der Beklagten einen praktisch unkontrollierbaren Spielraum, zu Lasten der Verbraucher zusätzliche Gewinne zu erzielen.

Die Klägerin beantragt,

1. der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über den Bezug von Gaslieferungen zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

„(2. Preisänderung)

Die E.ON Thüringer Energie AG ist zu einer Anpassung der Erdgaspreise insbesondere dann berechtigt:

- wenn und soweit sich die Bezugskosten der E.ON Thüringer Energie AG verändern,
  - bei Veränderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes,
  - im Falle der erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang,
  - bei Änderung der Lohn- und Materialkosten,
  - in dem Umfang, in dem Dritte, die zur Leistungserbringung (z.B. Wartung, Instandhaltung) herangezogen werden, ihre Preise gegenüber E.ON Thüringer Energie AG verändern;“
2. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft, zu vollziehen an den Vorständen der Beklagten, bis zu 6 Monaten anzudrohen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die angegriffene Klausel beruhe auf einem Besprechungstermin der Rechtsvorgängerin der Beklagten mit der Klägerin vom 07.03.2005 und auf der nachfolgenden Korrespondenz. Schon damals habe die Klägerin die seinerzeit verwendete Klausel beanstandet, was dazu geführt habe, dass eine neue Klausel in die AGB aufgenommen worden sei. Genau diese Klausel, mit der die Klägerin damals einverstanden gewesen sei, werde nun beanstandet. Die Beklagte meint, die Klägerin habe sie durch diese Strategie massiv getäuscht. Es sei treuwidrig, nun einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen, obwohl die Klägerin die Beklagte zuvor über zwei Jahre lang in dem Glauben gelassen habe, die jetzt angegriffene Preisanpassungsklausel finde die Zustimmung der Klägerin.

Im Übrigen vertritt die Beklagte die Rechtsauffassung, die streitgegenständliche Klausel sei wirksam, weil dem Kunden ein Lösungsrecht vom Vertrag eingeräumt worden sei, auf dessen Grundlage dieser sich einer Preiserhöhung entziehen könne. Außerdem sei stets eine einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich, was dazu führe, dass hier insbesondere die Leitbildfunktion von § 4 Abs.2 AVBGasV und von § 5 Abs.2 GasGVV berücksichtigt werden müsse. Pauschale Beurteilungen würden sich verbieten. Insgesamt könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Klausel die Kunden der Beklagten unangemessen benachteilige. Es sei zu berücksichtigen, dass es der Beklagten nicht möglich sei, alle Faktoren der zukünftigen Preisentwicklung in einer Klausel festzulegen. Die Klägerin könne nur ein solches Maß an Konkretisierung der Voraussetzungen und des Umfangs der Preiserhöhung in der Klausel verlangen, als es ihr selber an Stelle der Beklagten einzuhalten möglich wäre.

Schließlich beruft die Beklagte sich darauf, sie habe schon vor der Zustellung der Klage ihre „Allgemeinen und besonderen Bestimmungen für die Lieferung von Erdgas“ geändert und an § 5 GasGVV angepasst. Die angegriffene Preisanpassungsklausel werde im Hinblick auf das Inkrafttreten der GasGVV in Verträgen mit Neukunden ohnehin nicht mehr verwendet.

Durch Beschluss vom 23.04.2008 wurde die Sache wegen grundsätzlicher Bedeutung von der Kammer übernommen und am 26.05.2008 verhandelt. Auf das Sitzungsprotokoll Blatt 145/ 146 der Akte wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die von der Klägerin beanstandete Klausel benachteiligt die Vertragspartner der Beklagten im Sinne des § 307 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben auf unangemessene Weise. Es ist kein treuwidriges Verhalten der Klägerin, dies im Interesse der Endverbraucher im vorliegenden Rechtsstreit geltend zu machen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind Preisänderungsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 307 Abs.1 BGB unwirksam, wenn der Gegner des Verwenders nicht vorhersehen kann, in welchen Bereichen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang er mit Änderungen zu rechnen hat (BGH, Urteil vom 11.10.2007, MDR 2008, 194). Die Schranke des § 307 BGB wird nicht eingehalten, wenn die Preisanpassungsklausel es dem Verwender ermöglicht, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu

erzielen. Dementsprechend sind Preisanpassungsklauseln nur zulässig, wenn die Befugnis des Verwenders zu Preisanhebungen von Kostenerhöhungen abhängig gemacht wird und die einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises offen gelegt werden (BGH, MDR 2008, 195).

Ähnlich hat der BGH in einem anderen Fall entschieden, dass eine unangemessene Benachteiligung des Kunden dann vorliegt, wenn Preiserhöhungen sogar dann gestattet sind, wenn der Anstieg eines Kostenfaktors durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (BGH, Urteil vom 15.11.2007, NJW 2008, 361).

Schließlich hat der BGH am 29.04.2008 entschieden, dass bei der Prüfung, ob eine mehrdeutige Allgemeine Geschäftsbedingung wirksam ist, von der für den Kunden ungünstigsten Auslegung ausgegangen werden muss. Unwirksam ist die von einem Gasversorgungsunternehmen verwendete Preisänderungsklausel, wenn die Klausel das Unternehmen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei einem veränderten Gaseinkaufspreis den Lieferpreis anzupassen. Die Folgen von Schwankungen des Einkaufspreises werden einseitig dem Kunden auferlegt, wenn das Unternehmen nicht verpflichtet ist, eine Preisanpassung nach gleichmäßigen Maßstäben zu bestimmten Zeitpunkten unabhängig davon vorzunehmen, in welche Richtung sich der Einstandspreis seit Vertragsschluss oder seit der letzten Preisanpassung entwickelt hat (BGH, Urteil vom 29.04.2008, Aktenzeichen KZR 2/07).

Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze hält die von der Klägerin beanstandete Klausel dem vom Bundesgerichtshof aufgestellten Prüfungsmaßstab nicht stand. Denn – wie in dem zuletzt vom BGH entschiedenen Fall – gibt auch die vorliegende Preisänderungsklausel dem Energieversorgungsunternehmen das Recht, aber nicht die Pflicht, die Preise anzupassen. In der Sache läuft das auf ein Wahlrecht des Unternehmens hinaus, bei einer Veränderung von Kostenfaktoren dies an die Verbraucher weiterzugeben. Die vorliegende Klausel ermöglicht es der Beklagten, sinkende eigenen Kosten in der Öffentlichkeit gar nicht bekannt zu geben und von dem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen, bei steigenden eigenen Kosten dies aber über die Preisänderungsklausel und höhere Verkaufspreise an die Verbraucher weiterzugeben. Dass dies nicht angemessen sein kann, liegt auf der Hand.

Insoweit ist der Fall identisch mit dem vom BGH am 29.04.2008 entschiedenen Fall. Der BGH hat ausdrücklich ausgeführt, dass eine Preisänderungsklausel wie die hier streitgegenständliche es dem Energieversorgungsunternehmen ermöglicht, eine erhöhte Kostenbelastung durch eine Preiserhöhung aufzufangen, hingegen den Vertragspreis bei einer Kostensenkung durch einen geringeren Einstandspreis unverändert zu lassen. „Risiken und Chancen einer Veränderung des Einstandspreises werden damit zwischen den Parteien ungleich verteilt; eine solche unausgewogene Regelung rechtfertigt kein einseitiges Recht der Be-

klagen zur Änderung des sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ergebenden Preises“ (BGH, Urteil vom 29.04.2008, Aktenzeichen KZR 2/07).

In der mündlichen Verhandlung am 26.05.2008 hat die Beklagte die Auffassung vertreten, es sei erforderlich, bei der Entscheidung alle individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Es müsse insbesondere berücksichtigt werden, dass eine missbräuchliche Durchsetzung von Interessen des Verwenders nicht vorliege. Es gebe überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Preisänderungsklausel zur missbräuchlichen Durchsetzung von Interessen der Beklagten genutzt werde.

Mit diesen Einwendungen hat die Beklagte schon deshalb keinen Erfolg, weil es nicht darauf ankommt, ob es Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anwendung der betreffenden Klausel gibt. Da Zweifel bei der Auslegung einer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Klausel immer zu Lasten des Verwenders gehen, kommt es auf die „kundenfeindlichste Auslegung“ an (so ausdrücklich der BGH in seiner Entscheidung vom 29.04.2008). Entscheidend ist, dass die streitgegenständliche Klausel eine Auslegung zulässt, nach der im oben beschriebenen Sinne die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsunternehmens einerseits und der Verbraucher andererseits unausgewogen geregelt sind.

Dazu kommt, dass auch die in den BGH-Entscheidungen verlangte Gewichtung und Offenlegung der einzelnen Kostenelemente ist in der hier angegriffenen Klausel nicht ansatzweise enthalten ist. So könnte die Beklagte ohne weiteres mit gestiegenen Personalkosten eine Preiserhöhung rechtfertigen, ohne zugleich verpflichtet zu sein, offen zu legen, in welchem Umfang die anderen Kostenfaktoren sich in dem maßgeblichen Zeitraum verändert haben. Letztlich fehlt auch die in der BGH Entscheidung vom 29.04.2008 angesprochene Verpflichtung des Unternehmens, regelmäßig zu genau festgelegten Zeitpunkten Preisanpassungen vorzunehmen.

Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung die Auffassung vertreten hat, die strenge Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 307 BGB verlange von den Energieversorgungsunternehmen die Formulierung von Preisänderungsklauseln auf eine Art und Weise, die praktisch gar nicht zu leisten sei, hält die Kammer dies für wenig überzeugend. Deshalb es angeblich nicht möglich sein soll, bei der Formulierung der betreffenden Klausel darauf zu achten, dass zum Einen bei einer Preisanpassung die einzelnen Kostenelemente des Energieversorgungsunternehmens offengelegt und gewichtet werden müssen und zum Anderen regelmäßig wiederkehrende Preisanpassungszeitpunkte festzulegen sind, ist nicht verständlich.

Letztlich ist auch der von der Beklagtenseite erhobene Vorwurf der Treuwidrigkeit des klägerischen Verhaltens nicht berechtigt. Es trifft zwar zu, dass die Klägerin in der Vergangenheit schon einmal eine andere – von der Beklagten früher verwendete – Preisänderungsklausel beanstandet hat. Dies spielt für diesen Rechtsstreit jedoch keine Rolle. Ob die Klägerin sich im Jahre 2005 mit der in diesem Rechtsstreit von ihr beanstandeten Preisänderungsklausel einverstanden erklärt hat, ist nicht entscheidungserheblich. Maßgeblich ist nach Auffassung der Kammer, dass die Klägerin durch ihr Verhalten jedenfalls die durch die Vereinbarung vom 31.01.2007 wechselseitig begründeten Rechte und Pflichten nicht verletzt hat.

Im Übrigen muss berücksichtigt werden, dass es Aufgabe der Klägerin ist, sich für die Interessen der Verbraucher einzusetzen. Auch der Gesetzgeber hat durch die Schaffung des Unterlassungsklagengesetzes klargestellt, dass er dies für wichtig und unterstützenswert hält. Dazu kommt, dass gerade auf dem Rechtsgebiet der Zulässigkeit von AGB-Klauseln eine ständig sich verändernde Rechtsprechung zu beobachten ist. Auch dies spricht dafür, es der Klägerin durchaus zu gestatten, eine Klage zur Klärung der Rechtmäßigkeit einer bestimmten AGB-Klausel anzustrengen, selbst wenn die Klägerin noch vor wenigen Jahren selbst die Auffassung vertreten haben sollte, die betreffende Klausel sei nicht zu beanstanden. Welch große Bedeutung auch der Gesetzgeber der Entwicklung der Rechtsprechung gerade in dem Bereich der Überprüfung von AGB-Klauseln beimisst, zeigt insbesondere die Vorschrift des § 10 UKlaG.

Die Entscheidung unter der Ziffer 2. des Urteilstenors beruht auf § 890 Abs.1 ZPO, die Kostenentscheidung auf § 91 Abs.1 ZPO und die Entscheidung zur Vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

gez. Buus  
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Dr. Bender  
Richterin am Landgericht

gez. Dr. Ferneding  
Richter am Landgericht